

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle der Stadt Pressath

§ 1

Zweck und Art der Einrichtung

- (1) Die Stadthalle, Wollauer Str. 22, der Stadt Pressath ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pressath.
- (2) Sie dient z.B. zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Konzerten, Versammlungen, Ausstellungen, Tagungen und Unterhaltungsprogrammen verschiedener Art. Ab 100 Teilnehmern können auch private Veranstaltungen (Geburtstagsfeier, Hochzeiten o.ä.) genehmigt werden.
- (3) Sportveranstaltungen werden aus haftungsrechtlichen Gründen nur Vereinen gestattet. Die jeweilige Genehmigung wird im Einzelfall durch die Stadt Pressath erteilt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadthalle der Stadt Pressath wird zur Durchführung der in § 1 Abs. 2 genannten Veranstaltungen von der Stadt Pressath vermietet. Über die Vergabe der Halle entscheidet der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt oder der von ihm beauftragte Bedienstete der Verwaltung, im Zweifelsfall der Stadtrat.
- (2) Mit der Belegung der Stadthalle erkennt der Benutzer und der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (3) Für die Benutzung der Stadthalle und der dazugehörigen sonstigen Räume gelten die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegten Miet- und Entgeltsätze. Das Mietverhältnis wird durch einen schriftlichen Mietvertrag begründet.

§ 3

Zustand und Benutzung

- (1) Der Mieter hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und deren Einrichtungen sowie den WC- und Nebenräumen zu überzeugen. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt.
- (2) Während und nach der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Beauftragten der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Ablauf der Veranstaltung

Der Mieter muss spätestens eine Woche vor seiner Veranstaltung den Inhalt und Ablauf des Programms der Stadt vorlegen und mit den Beauftragten der Stadt besprechen.

§ 5

Sicherheitsvorschriften, Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst

- (1) Die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes, der Sicherheitspolizei und der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) sind einzuhalten. Die Pflichten der Stadt Pressath nach § 38 Abs. 1 bis 4 VStättV werden grundsätzlich dem Veranstalter übertragen (§ 38 Abs. 5 VStättV).
- (2) Für einen notwendigen Einsatz der Polizei, der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes sowie sonstige Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Sicherheitswache etc.) trägt der Mieter die Verantwortung. Die Kosten dafür, sowie für Brandschutzauflagen, die durch die Art der Veranstaltung notwendig werden, trägt der Mieter. Die Stadt Pressath kann über gesetzliche oder behördliche Anforderungen hinaus vom Mieter weitere Maßnahmen verlangen, wenn diese zum Schutz der Halle oder der Besucher notwendig sind. Näheres wird im Mietvertrag geregelt.
- (3) Die Nutzung der Stadthalle ist grundsätzlich für maximal 500 Personen zugelassen.
- (4) Die Bestuhlung des Veranstaltungsraumes darf nur entsprechend der genehmigten Bestuhlungspläne erfolgen. Sind andere Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein gesonderter Plan zur Genehmigung dem Landratsamt Neustadt/WN vorzulegen. Die Zahl der im Bestuhlungsplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. In Reihen angeordnete Sitzplätze sind in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die vorhandene Bühne darf bei Veranstaltungen nicht für Besucherplätze genutzt werden.
- (5) Die Stellung der Sicherheitswache durch die städtische Feuerwehr ist durch den Mieter in eigener Verantwortung gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Versammlungsstättenverordnung) zu veranlassen. Der Mieter hat dies eigenverantwortlich mit den Feuerwehren zu klären.
- (6) Die Fluchtwege sind während der Veranstaltung ständig frei zu halten und müssen ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.
- (7) Die Lärmschutzauflagen der vom Landratsamt Neustadt/WN mit Az.: 42-B-497/2012 vom 25.10.2015 baurechtlich genehmigten Nutzungsänderung sind als Anlage 1 zu dieser Entgelt- und Benutzungsordnung beigelegt und sind einzuhalten.

§ 6

Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung hat der Mieter selbst zu übernehmen. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Mieter hat die gesetzlichen Bestimmungen über die Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung gemäß § 19 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes, die gesetzlichen Bestimmungen über den vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte gemäß § 12 Gaststättengesetz sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten.
- (3) Eventuelle Beschädigungen oder der Verlust von Einrichtungsgegenständen sind nach der Veranstaltung dem Verantwortlichen der Stadt zu melden und der Stadt zu ersetzen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Pressath überlässt dem Nutzer (Mieter) die Stadthalle, deren Räume und Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Mobiliar, nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Pressath, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Mieter oder Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dies ist durch Vorlage der Versicherungspolice spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin nachzuweisen.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Pressath als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden (§ 836 BGB) unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch Nutzung entstehen – soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dies gilt auch für die Nutzung der Garderobe.
- (6) Grundsätzlich kann die Stadt Pressath eine Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) verlangen. Die Höhe der Kautionsleistung wird in dieser Benutzungsordnung geregelt. Die Kautionsleistung dient ggf. zur Schadensregulierung und wird erst nach der Veranstaltung und nach Abnahme durch einen Beauftragten der Stadt erstattet.

§ 8 Verstoß gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung

Die beauftragten Dienstkräfte der Stadt sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung zu überwachen und bei Verstößen den Mieter, seine Beauftragten oder Vertreter sowie Besucher der Veranstaltung zur Einhaltung der Benutzungsordnung aufzufordern.

§ 9 Unkostenpauschale

(1) Die Unkostenpauschale setzt sich zusammen aus Miete, Stellung des Mobiliars, Beleuchtung, Wasser, Kanalbenutzung und Strom. Toilettenpapier, Seife usw. wird von der Stadt gestellt. Zur Deckung der genannten Kosten wird pro Veranstaltung folgende Kostenpauschale erhoben:

A) Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen (mit Gewinnerzielungsabsicht)	Einheimische Mieter	Auswärtige Mieter
	200,00 Euro	300,00 Euro

B) Veranstaltungen (privat)	Einheimische Mieter	Auswärtige Mieter
	100,00 Euro	200,00 Euro

C) Veranstaltungen vorbehaltlich Stadtratszustimmung (gewerblich und selbstständig)	1.000,00 Euro
--	---------------

D) Veranstaltungen entgeltfrei für Eltern-Kind-Gruppe (jährlicher Bekleidungsbasar), Obst- u. Gartenbauverein Pressath (jährlicher Blumenschmuckwettbewerb), Musikschule (Vorspielabende, Lange Nacht), Mittelschule Pressath (Zeugnisverleihung, jährlicher Abschlussball, Theater), Fördervereine, die kirchliche-, soziale- und Jugendeinrichtungen unterstützen und Versammlungen, Tagungen, Veranstaltungen mit rein informativem/kulturellem Charakter ohne Erzielung von Einnahmen. Die erforderliche Reinigung wird gesondert geregelt.

E) Regelmäßig stattfindende Benutzungen werden im Belegungsplan aufgenommen. Die Abrechnung erfolgt nach den belegten Stunden lt. Belegungsplan. Es wird ein Entgelt von 5,00 € je angefangene Belegungsstunde erhoben. Die erforderliche Reinigung wird gesondert geregelt. Sportliche Veranstaltungen sind gem. Beschluss Stadtrat Pressath Nr. 114 v. 10.09.2009 entgeltfrei.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung/Kaution beträgt 300,00 Euro.

(3) Für die Reservierung eines Termins wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro pro Termin erhoben, die auf die Unkostenpauschale angerechnet wird. Bei einer Terminstornierung erfolgt keine Erstattung.

(4) Für die Reinigung der Halle, der Toilettenanlage sowie alle benutzten Nebenräume wird ein Kostenersatz in Höhe von 90,00 Euro erhoben. Bei Starkverschmutzungen wird nach Aufwand abgerechnet.

(5) Bei Benutzung der Heizung wird ein Zuschlag von 50,00 € je Veranstaltung erhoben.

(6) Auf Antrag und nach Einweisung kann die Lichtanlage benutzt werden. Hierfür wird ein Zuschlag von 20,00 € (für gewerbliche Nutzer 100,00 €) erhoben. Für Mitglieder des Stadtverbandes ist die Nutzung kostenfrei. Die Nutzungsbestimmungen werden dem Mietvertrag als Anlage beigefügt und sind zwingend zu beachten.

- (7) Erstreckt sich die Veranstaltung über mehrere Tage, wird ein Zuschlag von 50,00 € je weiteren Veranstaltungstag erhoben.

§ 10 Zusätzliche Kosten

Für Leistungen, die nicht erfasst sind, werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

§ 11 Beginn und Ende von Veranstaltungen

Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Mietvertrag festgelegten Zeiten. Sollte sich der Beginn oder Schluss der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies den Vertretern der Stadt rechtzeitig mitzuteilen.

§ 12 Garderobe

Die Garderobe ist vom Mieter in eigener Verantwortung zu führen.

§ 13 Öffnung

Die Stadthalle wird für die Veranstaltung sowie für Proben und Aufstellungen nach Rücksprache mit der Stadt geöffnet. Schlüssel werden gegen Empfangsbestätigung an den Mieter ausgehändigt.

§ 14 Dekoration

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Die brandschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei zwingend zu befolgen. Nägel und Haken dürfen nicht eingeschlagen werden. Befestigungsmaterial jeglicher Art darf die Halle und deren Gegenstände nicht beschädigen und muss nach Beendigung der Veranstaltung wieder restlos entfernt werden.

§ 15 Übernahme der Halle durch die Stadt

Die Halle einschließlich ihrer Zugänge ist nach Beendigung der Veranstaltung und den notwendigen Aufräumarbeiten durch den Mieter wieder im gleichen Zustand und besenrein der Stadt zu übergeben, wie sie vom Mieter übernommen wurde. Die Abnahme erfolgt durch einen von der Stadt Pressath Beauftragten. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

§ 16 Rauchverbot

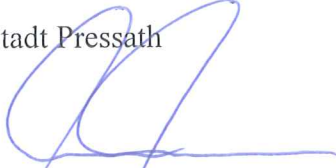
In sämtlichen Räumen der Stadthalle besteht striktes Rauchverbot.

§ 17
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 26.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 02.01.2017 ihre Wirkung.

Pressath, 26.07.2018

Stadt Pressath



Werner Walberer
1. Bürgermeister

